

Per E-Mail versandt an: finanzen@regierung.li

Vaduz, 02.09.2025
SIT/RAB

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Anpassung des Bankengesetzes und weiterer Gesetze

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 06.06.2025 hat uns die Regierung eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Mit den geplanten Gesetzesanpassungen soll die Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI) ins nationale Recht umgesetzt werden.

Bezüglich der CRD VI-Umsetzung möchten wir bereits einleitend die Wichtigkeit der erforderlichen Präzisierungen in Art. 72a Abs. 2 und 3 BankG betonen. Die vorgeschlagene Umsetzung der Trennung der Risk Management Funktion und der Compliance-Funktion im BankG beisst sich mit der Umsetzung der Begriffsbestimmungen zu «Geschäftsleitung» (CRD VI) und «höhere Leitungsebene» (BankG Regierungsvorlage). Unseres Erachtens ist aus den EU-Vorgaben die Unvereinbarkeit, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsleitung (iSd PGR) die Risikomanagement- und Compliance-Funktion innehat, nicht gegeben. Wir fordern daher eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips. Mit unserem Anpassungsvorschlag in den nachstehenden Detailerläuterungen, ersuchen wir um Klarstellung, dass die Funktion an der Spitze von Risikomanagement und Compliance von ein und derselben Person eingenommen werden kann. Eine Trennung der genannten Funktionen auf Ebene der Geschäftsleitung (iSd PGR) ist überschüssend und bringt keinerlei Mehrwert, sondern verursacht primär signifikant höhere Kosten sowie eine erhöhte Komplexität in der Governance.

Im Rahmen der Neukonzeption des Finanzmarktrechts wurde das aktuell gültige BankG mit Gültigkeit ab dem 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Entgegen der ursprünglichen Intention wurden mit der Neukonzeption zahlreiche materiellen Anpassungen vorgesehen. Zu einem grossen Teil wurden diese bereits im Gesetzgebungsprozess als überschüssend und wettbewerbschädlich für den Finanzplatz bemängelt. Diese Meinung vertreten wir nach wie vor. So haben diese Änderungen seit dem Inkrafttreten denn auch immer wieder zu Fragen und Unsicherheiten betreffend Auslegung / Interpretation geführt, insbesondere in Bezug auf die Definition des Einlagen- und Kreditgeschäfts. Die FMA scheint dies auch erkannt zu haben und hat mit Mail vom 13.08.2025 eine neue FMA-Mitteilung zwecks Präzisierung der genannten Begriffe und Abgrenzungskriterien bei den Verbänden bis zum 05.09.2025 zur Konsultation zugestellt. Wir

begrüssen die Absicht zwar im Grundsatz, sind aber klar der Auffassung, dass die für das Bankgeschäft zentralen Definitionen, was das Kredit- oder Einlagengeschäft angeht, - wie dies vor der Anpassung durch die Neukonzeption der Fall gewesen ist - auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe zu regeln sind. Wir möchten deshalb die vorliegende Vernehmlassung nebst der Kommentierung der CRD VI-Umsetzung auch dazu nutzen, in einem ersten Teil die uns wichtig erscheinenden Revisionspunkte aus der Neukonzeption nochmals in aller Deutlichkeit vorzubringen. Ausserdem möchten wir die Chance ergreifen, hinsichtlich des Formgebots zur Entbindung vom Bankgeheimnis eine zeitgemässe Anpassung vorzuschlagen.

Beide Aspekte haben wir entsprechend mit unseren Mitgliedern und weiteren betroffenen Kreisen konsultiert. Die nachfolgenden Punkte reflektieren somit die einhellige Meinung der gesamten von den Regelungen im BankG betroffenen Sektors. Wir danken Ihnen an dieser Stelle für die Möglichkeit, uns zu diesem wichtigen Gesetz für den Banken- und Finanzplatz Liechtenstein einbringen zu dürfen.

1. Revisionspunkte auf der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes

Definitionen und Abgrenzungskriterien Kredit- und Einlagengeschäft (Art. 6 BankG)

Nach dem BankG ist die gewerbsmässige Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte Unternehmen vorbehalten, die über eine Bewilligung der FMA verfügen. Art. 6 Abs. 1 BankG enthält einen Katalog von Geschäften, die als Bankgeschäfte gelten. Zu den bewilligungspflichtigen Bankgeschäften zählen (u.A.) das Einlagen- und das Kreditgeschäft. Eine Definition der Gewerbsmässigkeit findet sich weder im BankG noch in der BankV.

Diese beiden Geschäftsfelder bilden unbestrittenermassen das Herzstück des Bankgeschäfts. Daher haben wir bereits im Rahmen der Gesamtrevision der Gesetze im Finanzmarktbereich, welche als Flaggschiff auch die Totalrevision des BankG umfasste, mehrfach auf die Wichtigkeit von klaren Begriffsdefinitionen und Abgrenzungskriterien hingewiesen.

So haben diese Änderungen aus der Totalrevision des BankG wie eingangs erwähnt seit ihrem Inkrafttreten am 01.02.2025 denn auch immer wieder zu Fragen und Unsicherheiten betreffend Auslegung / Interpretation geführt, insbesondere von «Nicht-Banken» in Bezug auf die Definition des Einlagen- und Kreditgeschäfts. Die FMA scheint dies auch erkannt zu haben und hat mit Mail vom 13.08.2025 eine neue FMA-Mitteilung zwecks Präzisierung der genannten Begriffe zwecks Abgrenzung von Tätigkeiten, die nicht dem BankG unterliegen, bei den Verbänden bis zum 05.09.2025 zur Konsultation zugestellt. Inhaltlich werden wir uns dazu auch noch separat und direkt gegenüber der FMA äussern. Wir möchten aber auch hier klar festhalten, dass auch die FMA-Mitteilung, mit den vorgesehenen Regelungen, die aktuelle Situation nicht verbessert, sondern eher noch verschlimmert und ganz klar über das Ziel hinausschiesst. Unseres Erachtens kann es nicht sein, dass die FMA im Rahmen der Neukonzeption bestehende Regelungen auf Gesetzesstufe anpasst, um danach eine andere und inhaltlich davon abweichende Regelung auf Ebene FMA-Mitteilung zu treffen. Dies ist nicht nur stossend, sondern ist dem Gesetzgeber und im Rahmen des vorgegebenen Prozesses vorbehalten. Ferner sind wir klar der Auffassung, dass die für das Bankgeschäft zentralen Definitionen und Abgrenzungskriterien, was das Kredit- oder Einlagengeschäft angeht, - wie dies vor der Anpassung durch die Neukonzeption der Fall gewesen ist - auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe zu regeln sind.

Konkret schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Einlagengeschäft

Wir schlagen vor, den entsprechenden Teil aus dem alten Art. 3a BankG – allenfalls noch etwas offener – als neuen Art. 6a BankG aufzunehmen. In Abs. 2 Bst. b beinhaltet unser Vorschlag im Vergleich zur alten Bestimmung eine Abänderung, da nicht ersichtlich war, was der Verweis auf Bankgeschäfte dort sollte.

Art. 6a

Einlagen

- 1) *Eine Einlage ist die Annahme fremder Gelder aus dem Publikum, die unbedingt rückzahlbar sind. Die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern ist soweit den Banken vorbehalten, als dies zum Schutz der Einleger, der Finanzstabilität und der Konsumenten notwendig ist und nicht andere Schutzmechanismen gelten.*
- 2) *Als Einlagen und andere rückzahlbare Gelder im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:*
 - a) *Gelder, die eine Gegenleistung im Rahmen eines Vertrages auf Übertragung des Eigentums oder eines Dienstleistungsvertrages darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;*
 - b) *Leistungen bei der Emission von Anleiheobligationen oder anderen vereinheitlichten und massenweise ausgegebenen Schuldverschreibungen oder nicht verurkundeten Rechten mit gleicher Funktion, wenn die Aufnahme der Gelder nach Herausgabe eines Prospektes nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/1129³³ und des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes erfolgt oder keine Prospektspflicht besteht.*
 - c) *Kundengelder, die von Wertpapierfirmen ausschliesslich zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen entgegengenommen und durch diese nicht verzinst werden;*
 - d) *Gelder, die von Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder von anerkannten Vorsorgeeinrichtungen entgegengenommen werden und die Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag oder einem Vorsorgeverhältnis steht;*
 - e) *Gelder, die von E-Geld-Instituten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem E-Geldgesetz von Kunden entgegengenommen und unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht werden;*
 - f) *Gelder, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach dem Zahlungsdienstegesetz erhalten;*
 - g) *Verpflichtungen gegenüber:*
 1. *der Europäischen Zentralbank oder der Schweizerischen Nationalbank, den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, staatlichen Stellen der staatlichen Schuldenregulierung und ausländischen Notenbanken im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben;*
 2. *einer der in Art. 8 Abs. 1- Bst. a und c bis p des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes genannten Gegenparteien;*
 3. *Unternehmen innerhalb einer Gruppe (Gruppengesellschaften);*

4. *Einlegern bei Vereinen und Stiftungen, sofern diese einen ideellen Zweck verfolgen oder der gemeinsamen Selbsthilfe dienen und nicht in der Finanzbranche tätig sind;*
 5. *Anteilseignern der Bank oder Wertpapierfirma und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen.*
- 3) *Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln und weitere Ausnahmen vorsehen.*

Kreditgeschäft

Wir schlagen vor, dass schnellstmöglich Präzisierungen im Sinne des alten Art. 3 BankG mit Vorteil ins Gesetz, ansonsten aber in die BankV aufgenommen werden. Letzteres könnte die Regierung mit vernünftigem Aufwand und relativ schnell vornehmen. Ein solches Vorgehen wäre denn auch nicht ungewöhnlich. Bereits vor einigen Jahren gab es einen Art. 1a in der BankV, der das, was später in den (mittlerweile) alten Art. 3 BankG integriert war, vorgesehen hatte.

Unvollständige Ausnahme für AIFs bei Bankgeschäften (Art. 2 Abs. 6 BankG)

Wie vorstehend erwähnt, ist die gewerbsmässige Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte Unternehmen vorbehalten, die über eine Bewilligung der FMA verfügen. Art. 2 Abs. 6 nimmt Unternehmen oder Personen aus, sofern sie den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung oder Zulassung nicht überschreiten.

Zwar enthält Art. 2 Abs. 6 BankG gewisse Ausnahmen für Fonds, jedoch sind nicht alle Fondstypen von den Ausnahmen erfasst:

Gemäss

- Bst. f) sind *Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;*
- Bst. g) *Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie*
- Bst. h) *Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz* ausgenommen.

Hingegen fehlen Alternative Investmentfonds (AIF) und Investmentunternehmen (IU). Die Ausnahmen wären daher wie folgt zu ergänzen:

- Bst. f) *Alternative Investmentfonds (AIF) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;*
- Bst. h) *Investmentunternehmen (IU) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz*

Im Lichte eines wettbewerbsfähigen Finanzplatzes unterstützen wir das Anliegen des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) und bitten Sie, wie beispielsweise in Luxemburg, eine generelle Ausnahme für Fonds vom Bankgeschäfts-katalog vorzusehen oder die Ausnahmen – wie vorgeschlagen – zu ergänzen.

Differenzeinwand (Art. 13 BankG)

Gemäss Art. 13 BankG ist der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nach Art. 6 Abs. 1 oder anderen Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerbsmässigen Durchführung von Bankgeschäften oder anderen Dienstleistungen berechtigt ist.

Nach unserer Auffassung sollte der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB nicht bloss bei Bankgeschäften unzulässig sein, sondern bei sämtlichen Geschäften zwischen professionellen Gegenparteien. Derivategeschäfte, insbesondere zur Absicherung von Positionen, aber auch in jenen Fällen, wo Fonds als Gegenpartei auftreten, stellen für Fonds notwendige Geschäfte dar. Eine Ausnahme bloss für Banken wird daher als zu einschränkend angesehen. Wie der LAFV befürworten auch wir die Übernahme der alten Fassung samt Ergänzung für Alternative Investmentfonds (AIF) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie Investmentunternehmen (IU) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz im Bankengesetz wie folgt:

Art. 3 Abs. 8 BankG (alte Fassung bis 31.01.2025)

8) Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist unzulässig bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus:

- a) Bankgeschäften, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerbsmässigen Durchführung von Bankgeschäften und Wertpapierdienstleistungen berechtigt ist;*
- b) Geschäften mit Finanzinstrumenten nach Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 4 bis 10, die an einem in- oder ausländischen geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden oder die unter einem Rahmenvertrag geschlossen worden sind.*

vorgeschlagene Ergänzung:

- c) Geschäften mit Finanzinstrumenten unter Beteiligung von Alternativen Investmentfonds (AIF) und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie Investmentunternehmen (IU) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz.*

Erleichterte Mandatszählung bei nicht-gewerblichen Mandaten (Art. 63 Abs. 5 BankG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BankV)

Aufgrund der Bedeutung der (nicht-gewerblich tätigen) Stiftung in Liechtenstein, sollten die Bestimmungen zur erleichternden Mandatszählung bei nicht-gewerblichen Mandaten in Art. 9 Abs. 2 BankV unseres Erachtens unbedingt präzisiert werden. Namentlich sollte Art. 9 Abs. 2 BankV explizit auf Art. 63 Abs. 5 BankG Bezug nehmen.

Die CRD war bezüglich der Frage, in welchen Konstellationen die Ausnahme bezüglich Mandate bei Organisationen, welche nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, gilt, mindestens im Gesamtkontext nicht klar. Gemäss dem alten Text von Art. 91 Abs. 5 CRD (Verweis auf Abs. 3b) fand diese Ausnahme nur in der Konstellation «vier Aufsichtsmandate» Berücksichtigung. Erwägung 58 CRD sowie Ziff. 54 EBA/GL/2021/06 lassen die Ausnahme jedoch generell für Abs. 3 gelten und damit auch für Abs. 3 lit. a (Konstellation «ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten»). Mittlerweile wurde dieser Widerspruch auch in der neuesten Version des CRD-Textes berichtigt; diese verweist nun explizit auf beide Konstellationen (vgl. Rz. 30, S. 56 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1619 vom 31. Mai 2024).

In Österreich und Deutschland findet die Ausnahme bezüglich Mandate bei Organisationen, welche nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, ebenfalls gesamthaft auf Art. 91 Abs. 3 CRD Anwendung. Stiftungen gelten dabei grundsätzlich als Organisationen, welche nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Liechtenstein hier strenger sein soll als Österreich und Deutschland. Angesichts der Bedeutung der Stiftung in Liechtenstein ist es wohl wahrscheinlicher, dass im Inland tätige Personen Mandate in Stiftungen halten und damit weniger als Verwaltungsräte von bedeutenden Banken in Liechtenstein in Frage kommen als im Ausland tätige Personen.

Daher sollte die Gelegenheit benutzt werden, Art. 9 BankV wie folgt anzupassen:

2) Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen sowie Mandate als Vertreter eines EWR-Mitgliedsstaats im Verwaltungsrat einer Bank werden für die Berechnung nach Art. 63 Abs. 5 des Gesetzes nicht berücksichtigt.

Trennung von Markt- und Marktfolge

Wie wir bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Gesamtkonzeption des Finanzmarktrechts angemerkt haben, ist die Trennung von «Markt» und «Marktfolge» gem. Art. 71 Abs. 1 BankG in Bezug auf «sämtliche Bankgeschäfte» zu weitgehend. Diese Konkretisierung der «Aufgaben- und Funktionstrennung» geht weiter als die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten. So ist in Deutschland die Trennung von «Markt» und «Marktfolge» gemäss Modul BTO der MaRisk (BaFin-Rundschreiben 06/2024 (BA)) nur für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft vorgesehen. In Österreich gibt es diese Trennung nur im Kreditgeschäft und im Handel (Abschnitt 4.2.1 der FMA-MS-K).

Dagegen wird die Trennung von «Markt» und «Marktfolge» gemäss Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 Bst. a BankG nicht auf bestimmte Bankgeschäfte eingeschränkt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Vorschrift sich auf sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 und 2 BankG erstreckt. Wir bitten Sie ausdrücklich, kritisch zu hinterfragen, ob diese Trennung in Liechtenstein tatsächlich für sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen erforderlich ist.

Aus Bankensicht geht der gegenständliche Gesetzestext zu weit, da nicht alle Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen (bspw. Portfoliomanagement und Anlageberatung) zu unmittelbaren finanziellen Risikopositionen auf der Bankbilanz führen. Die Verhältnismässigkeit einer zweiten Beurteilung durch eine marktunabhängige Stelle wäre daher nicht gegeben. Daher bitten wir Sie darum, die gegenständlich zu weit gefasste Aufgaben- und Funktionstrennung zu präzisieren. Dabei sollte zumindest ein Level-Playing-Field mit vergleichbar regulierten Bankenplätzen angestrebt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Begriffe «Markt» und «Marktfolge» nicht in den Begriffsbestimmungen des Art. 3 BankG definiert sind. Wir regen daher an, die Definitionen dieser Begriffe in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen und schlagen vor, sich an den Begriffsbestimmungen aus Deutschland (Modul BTO Ziff. 2 MaRisk) bzw. Österreich (Abschnitt 4.2.1 Ziff. 23 FMA-MS-K) zu orientieren.

Modernisierungsvorschlag zum Formgebot zur Entbindung vom Bankgeheimnis

Österreich vollzog im Februar 2025 eine Gesetzesänderung hinsichtlich des Formgebots zur Entbindung vom Bankgeheimnis. Ziel der Gesetzesänderung war die Angleichung an das Datenschutzrecht und die analoge Anwendung der in der DSGVO verankerten Möglichkeit zur Entbindung. Entsprechend ermöglicht die Reform einen zusätzlichen Weg der Entbindung in elektronischer Form (wobei das Ausdrücklichkeitsgebot – inhaltlich konkrete Formulierung – unverändert blieb). Siehe nachstehend:

Alte Rechtslage in Österreich:

§ 38 BWG

- (2) *Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht*
5. *wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt*

Neue Rechtslage in Österreich:

§ 38 BWG

- (2) *Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht*
5. *wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt; die Zustimmung muss ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben und entweder schriftlich oder mittels einer eindeutig bestätigenden Handlung elektronisch erfolgen*

Gemäss Materialien, Bemerkungen und Hilfestellungen des Österreichischen Bankenverbandes beinhaltet «*elektronisch eindeutig bestätigende Handlung*» bspw.:

- Entbindung mittels Ankreuzens einer «Check-Box»/Setzen eines Hakens
- Bestätigen mittels TAN
- Einfache elektronische Signatur
- Versenden einer E-Mail oder sonstige Textnachricht in elektronischer Form
- Eingescannte Erklärung ...

Im BankG (siehe Art. 12 BankG «Bankgeheimnis») findet sich – auch nach der kürzlich durchgeführten Gesamtrevision – keine Formvorschrift zum Entbindungsweg und entsprechend auch keine den österreichischen Vorgaben angelehnte Erleichterung.

Rechtslage in Liechtenstein:

Art. 12 BankG - Bankgeheimnis

- 1) *Die Mitglieder der Organe von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihre Mitarbeiter oder sonst für diese Unternehmen tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit*

anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben:

- a) *die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Gerichten, den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU;*
- b) *die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden;*
- c) *die Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen über Einleger oder Anleger gegenüber der Sicherungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; sowie*
- d) *die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären nach Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts.*

Um den liechtensteinischen Banken ähnliche Erleichterungen zu ermöglichen und somit die Prozesse sowohl für die Banken als auch für die Kunden in Zeiten der Digitalisierung zu vereinfachen und zu modernisieren, ersuchen wir Sie, das BankG um eine Bestimmung im Sinne der neuen Rechtslage in Österreich zu ergänzen. Die entsprechende Ergänzung soll weiterhin jegliche Form von ausdrücklicher und eindeutiger Zustimmung des Kunden zulassen, insbesondere unter Nutzung elektronischer Kanäle (bspw. E-Mail oder «Check-the-Box» im E-Banking, etc.).

2. Anmerkungen zur Vorlage

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 BankG

Der Regierungsvorschlag sieht eine Aufhebung der Begriffe «Verwaltungsrat» und «Geschäftsleitung» in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 BankG vor und begründet dies mit dem Ziel der Kohärenz mit den Begriffen in der CRD. Wir stimmen zu, dass die Begriffsbestimmungen der Leitungsorgane aus dem PGR im Einzelnen nicht eins-zu-eins mit den Begriffen der CRD bzw. der EBA-Leitlinien zur internen Governance gleichzusetzen sind.

Allerdings wurde in der CRD diesbezüglich seit jeher das Gesellschaftsrecht der jeweiligen Mitgliedstaaten anerkannt; so definiert Art. 3. Abs. 1 Ziff. 7 CRD auch nach den Änderungen durch die CRD VI das «Leitungsorgan» als das Organ oder die Organe eines Instituts, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen.

Neben der spezifischen Begriffsbestimmung des «Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion» (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8 CRD) wird über die CRD VI nun auch die Definition des «Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion» in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8a CRD aufgenommen. Beide Begriffe stammen ursprünglich aus den EBA-Leitlinien zur internen Governance und wurden im Rahmen der Verwaltungspraxis in Liechtenstein auf die PGR-Organen «Verwaltungsrat» und «Geschäftsführung» entsprechend angewendet. Deren Aufgaben finden sich entsprechend in den Statuten und Reglementen der Institute wieder.

Der Vorschlag, die Begriffe «Verwaltungsrat» und «Geschäftsleitung» in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 BankG aufzuheben – ohne die Begriffe «Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion» und «Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion» aufzunehmen (denn dazu findet sich kein Vorschlag in der Regierungsvorlage) – würde unseres Erachtens zu vermeidbaren Unstimmigkeiten führen. Diese Unstimmigkeiten werden durch die Einführung des Begriffs «höhere Leitungsebene» in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8d BankG in Anlehnung an den Begriff «Geschäftsleitung» aus Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 CRD weiter verschlimmert, da die Definition von «höhere Leitungsebene» die nach dem Vorschlag aufgehobenen Begriffe «Verwaltungsrat» und «Geschäftsleitung» verwendet («höhere Leitungsebene»: diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Statuten in einer Bank Leitungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu sein).

Unser Gegenvorschlag wäre daher, die Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 BankG wie folgt zu ändern, um die EWR-Definitionen im Einklang mit dem PGR umzusetzen:

Ziff. 6 «Leitungsorgan» die Organe einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bestellt wurden und befugt sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen

Ziff. 6a «Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion (Verwaltungsrat)»: das Organ einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das nach Gesetz oder Satzung bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen.

Ziff. 6b «Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion (Geschäftsleitung)»: diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung in einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig sind

Ziff. 7 (aufgehoben)

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8d BankG

Siehe auch Ausführungen zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7.

Die Schaffung dieser eigenständigen Kategorie/Begriffsbestimmung ist überschüssend und widerspricht der Intention der Artikel 3 Abs. 1 Ziff. 8a und Ziff. 9 CRD; der Vorschlag zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8d geht darüber hinaus.

Die Formulierung zielt auf die Mitarbeiter der ersten Ebene unter der Geschäftsleitung iSd PGR ab («GL-1»). Jedoch sind vermutlich nicht alle für das Tagesgeschäft verantwortlich, somit wäre eine Erläuterung zum Begriff Tagesgeschäft erforderlich. Die Begriffsbestimmungen der CRD Ziff. 8a und 9d sollten jeweils separat in das BankG übernommen werden und nicht in einem Sammelbegriff gebündelt werden.

Weiter zieht die Definition zur Identifikation von Mitgliedern der «höheren Leitungsebene» als Merkmal die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in einer Bank «nach Gesetz oder Statuten» heran, ohne dabei selbst Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu sein.

Ist hier mit «nach Gesetz» nur «dieses» Gesetz (BankG) gemeint, oder erstreckt sich das auf jegliche Gesetze? Wie verhält es sich bspw. mit dem Datenschutzbeauftragten nach DSG, Sorgfaltspflichtenbeauftragten nach SPG oder dem Leiter der MiFID-Compliance nach DV (EU) 2017/565?

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 BankG

Bei der Begriffsdefinition von Verschmelzung bzw. Fusion gemäss Art. 27h CRD bzw. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 78 BankG wird statt des Begriffs «Abwicklung» der Begriff «Liquidation» verwendet. Gibt es hier einen Grund für die Abweichung vom EU-Text? Im Sinne der Rechtssicherheit insbesondere bei solchen feststehenden Begriffen empfehlen wird keine Abweichung vom EU-Text.

Zu Art. 59 Abs. 1 und 3, Art. 90b Abs. 1, Art. 90g Abs. 1 und Art. 92a Abs. 4 BankG

Die Verlängerung der Fristen von 2 auf 10 Tage erscheint im Lichte dessen, dass die europäischen Vorgaben, wenn möglich und zielführend 1:1 übernommen werden, passend; insbesondere ein Gold-Plating ist zu vermeiden. Nachdem die CRD6 vorsieht, dass die Frist höchstens 10 Tage dauern darf, könnte diese Verlängerung in diesem Lichte beurteilt werden. Das kürzlich in Kraft getretene BankG hat diesen kurzen Zeitraum von 2 Tagen fixiert; im Art. 19 Abs. 3 WPFG findet sich dieselbe Frist. Vor diesem Hintergrund wäre die bestehende Frist ein Standortvorteil, da es das marktorientierte, proaktive Verhalten der FMA unterstreicht. Eine Fristverlängerung wäre daher eine nicht notwendige Verschlechterung der Standortsituation.

Zu Art. 63 Abs. 7 BankG

Der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und Inhaber von Schlüsselfunktionen sollten jeweils in der gleichen Reihenfolge genannt werden.

Nach Abs. 7a lit. c) BankG sind Dokumente und Informationen über die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sowie durch Inhaber von Schlüsselfunktionen «auf dem neuesten Stand zu halten». Welche Erwartungshaltung besteht hier? Die CRD VI spricht lediglich von einer Prüfung in «regelmässigen Abständen».

Zu Art. 63 Abs. 7a und 7b in Verbindung mit Art. 154 Abs. 3 Bst. S und Art. 246 Abs. 1 Ziff. 20 BankG

Gemäss Art. 63 Abs. 7a Bst. b haben Banken «durch regelmässige Beurteilungen sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bzw. die Inhaber der Schlüsselfunktionen die persönlichen und fachlichen Anforderungen jederzeit erfüllen». Art. 63 Abs. 7a Bst. d verlangt, dass eine Beurteilung nach Bst. b neuerlich durchzuführen ist, sobald neue Tatsachen oder andere Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen durch die genannten Personen beeinträchtigen könnten. Weiter verlangt Art. 63 Abs. 7b Bst. b die rechtzeitige Abberufung der betroffenen Personen, welche die Gewährsanforderungen nicht (mehr) erfüllen. In der Folge kann die FMA

- gemäss Art. 246 Abs. 1 Ziff. 20 büssen, wer zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Gewährsanforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter der internen Revision oder Inhaber einer Schlüsselfunktion geworden oder geblieben sind
- und
- gemäss Art. 154 Abs. 3 Bst. s die Abberufung jeder ungeeigneten Person verlangen.

Diese «Machtfülle» bei der FMA ist aus unserer Sicht stossend, zumal der betroffenen Person (ausser dem Zivilrechtsweg?) keine Rechtsmittel gegen die Abberufung durch die FMA zustehen.

Zudem ist völlig unklar, welche Kriterien zur Beurteilung laufenden Gewährsanforderungen herangezogen werden. Erfüllt beispielsweise das für die Compliance-Funktion zuständige Geschäftsleitungsmitglied weiterhin die Gewähranforderungen, auch wenn gegen diese Person ein Strafverfahren nach Art. 30 SPG wegen verspäteter FIU-Meldung eingereicht wird? Falls nicht, müsste es abberufen werden? Nach unserem Dafürhalten kann nicht allein schon die Einleitung eines Strafverfahrens dazu führen, dass die Gewährsanforderungen nicht mehr gegeben sind. Bekanntlich gilt in Liechtenstein ein Strafverfahren bereits mit der Vorerhebung als eingeleitet. Ferner ist der Regierung bekannt, dass aktuell eine verspätete Mitteilung an die FIU nach Art. 30 SPG noch immer als Vergehen qualifiziert, das vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft wird. Das würde also bedeuten, dass, sollte bereits die Einleitung eines Strafverfahrens den Verlust der einwandfreien Gewähr bedeuten, eine verspätete Mitteilung an die FIU dies auslösen würde, unbesehen davon, ob es überhaupt zu einer Verurteilung kommt und dies mal ganz abgesehen von der Deliktsschwere.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass im Gesamtkontext die vorgesehenen Regelungen weitreichende Konsequenzen haben können, die weder angemessen sind, noch Sinn ergeben. Hier ist eine Abstimmung der verschiedenen Regelungen zum Schutz der Rechtsunterworfenen zwingend nötig.

Im Sinne der Rechtssicherheit bitten wir um zusätzliche Erläuterungen, wie die Neuregelungen im Zusammenhang mit der «fortlaufenden Gewähranforderungen» in der Praxis umgesetzt werden sollen und welche Rechtsmittel betroffenen Personen zustehen.

Zu Art. 70 Abs. 2 Bst. d

Die CRD VI regelt, dass das Leitungsorgan und der Risikoausschuss u.a. «[...] Art, Umfang, Format und Häufigkeit der risikobezogenen Informationen, die ihm vorzulegen sind [...]» festlegt. Im BankG-Vorschlag wird hingegen vorgeschrieben, welche Aufgaben dem Risikoausschuss insbesondere zukommen. Hier stellt sich die Frage, weshalb vom CRD VI Wortlaut abgewichen wird.

Vorschlag: Übernahme des CRD VI Wortlauts.

Zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Bst. b BankG

- **Zu Bst. a^{bis}:** Keine exakte Übernahme der Richtlinienbestimmung im BankG, obschon dies im VVG und im WPFG wortgenau übernommen wurde. Gemeint ist «sowie eine Übersicht über die Aufgaben, einschliesslich Einzelheiten zu den Berichtslinien, zu den Verantwortungsbereichen und zu den Personen und ihren Aufgaben festgelegt sind».

Es ist unklar, weshalb der Wortlaut aus der CRD nicht übernommen wurde. Es findet sich hierzu auch keine Erklärung in den Erläuterungen zu Art. 71 Abs. 1 a^{bis} (s. 56 im VNB). Weiters ist der Begriff «individuelle Erklärungen» unklar. Ist darunter eine Art Stellenbeschreibung, der von der Bank unterzeichnet wird, zu verstehen oder was ist mit «individuelle Erklärung» gemeint?

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts und eventuell Konkretisierung in der BankV, welchen Inhalt die «individuelle Erklärung» haben soll.

- **Zu Bst. b:** Weshalb wurden die Worte «Messung, Beurteilung, Minderung» zusätzlich im Text für das BankG ergänzt? Weshalb werden Kryptorisiken im gleichen Satz ergänzend erwähnt?

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts. Die Vorgaben bezüglich Kryptorisiken sollten in einem separaten Absatz geregelt werden.

Zu Art. 71a Abs. 1 und 2 BankG

- **Zu Abs. 1:** Wieso wurde Art. 87a Abs. 2 CRD VI «auseinandergerissen» und die Absätze 1 & 2 nicht unverändert ins BankG übernommen? Weshalb wurden die Worte «Beurteilung, Minderung» im BankG-Vorschlag eingefügt?

Vorschlag: Übernahme des Wortlauts und der Absatzstruktur aus der CRD VI.

- **Zu Abs. 2:** Wieso wurde Art. 87a Abs. 2 CRD VI «auseinandergerissen» und die Absätze 1 & 2 nicht unverändert ins BankG übernommen? Wieso wurde der Text aus dem CRD VI nicht unverändert übernommen respektive Vorgaben weggelassen «[...] Umfang der Tätigkeit [...]»?

Vorschlag: Übernahme des Wortlauts und der Absatzstruktur aus der CRD VI.

Zu Art. 72a Abs. 1 Bst. a BankG

CRD-Wortlaut «Erkennung, Messung und Meldung aller wesentlichen Risiken»; BankG-Wortlaut «Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung Minderung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlichen Risiken».

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts.

Darüber hinaus ist die Verortung der Bestimmung im Gesetz etwas fragwürdig. Art. 72 BankG regelt Organgeschäfte und hat keinen Bezug zu den internen Kontrollfunktionen. Es wirkt daher etwas unzweckmässig, dass die zentrale Regelung zu internen Kontrollfunktionen nun als Art. 72a in das BankG einziehen soll. Wir ersuchen die Regierung daher um eine Anpassung der Verortung des neuen, zentralen Artikels über die Anforderungen an interne Kontrollfunktionen, damit der Artikel in der Gesetzes-Systematik Sinn ergibt.

Zu Art. 72a Abs. 2 und 3 BankG

- **zu Abs. 2:** die vorgeschlagene Umsetzung der Trennung der Risk Management Funktion und der Compliance-Funktion im BankG beisst sich mit der Umsetzung der Begriffsbestimmungen zu «Geschäftsleitung» (CRD VI) und «höhere Leitungsebene» (BankG Regierungsvorlage). In der CRD VI bezieht sich die Trennung von Risk und Compliance auf den Begriff «Geschäftsleitung» nach CRD VI Definition. Dieser Begriff wird im BankG jedoch als «höhere Leitungsebene» verstanden. In Art. 72a Abs. 2 wird

nach vorliegendem Regierungsentwurf jedoch nicht der Begriff «höhere Leitungsebene», sondern der Begriff «Geschäftsleitung» verwendet, wonach die Trennung auf Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion bzw. der Geschäftsführung iSd PGR zu erfolgen hat. Diese Abweichung wäre ein Gold-Plating ggü. der CRD VI Vorlage, wonach die Trennung auf Ebene der Personen erfolgen muss, die unter Führung des Leitungsorgans zwar die täglichen Geschäfte führen, nicht jedoch Mitglieder des Leitungsorgans sind.

Falls dieses Gold-Plating von der Regierung gewollt ist, möchten wir die Regierung ersuchen, nicht über die CRD VI-Vorlage hinaus zu gehen. Da in Abs. 3 der korrekte Begriff «höhere Leitungsebene» verwendet wird, und eine Begründung des Gold-Platings im Vernehmlassungsbericht fehlt, gehen wir in Abs. 2 jedoch eher von einem ungewollten Fehler aus und ersuchen um Korrektur des Fehlers, indem der Begriff «höhere Leitungsebene» im BankG konsequent analog dem Begriff «Geschäftsleitung» in der CRD VI verwendet wird. Wir möchten an dieser Stelle auch auf unsere Anmerkungen zu der Anpassung der Begriffsbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 verweisen und die materielle Bedeutung von wasserdichten Begriffsbestimmungen und deren Verwendung im übrigen Gesetzestext hervorheben.

Zudem möchten wir auf eine unpräzise Formulierung in den Erläuterungen zu Abs. 2 hinweisen. Darin heisst es, «dass an der Spitze jeder internen Kontrollfunktion ein unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung stehen muss.» Gemäss Art. 3 Abs. 1, Ziff. 8a umfasst der Begriff «interne Kontrollfunktion» nebst der Risikomanagement- und der Compliance-Funktion auch die interne Revision. Beim konkreten Gesetzesvorschlag wird diese Vorgabe auf die Risikomanagement- und Compliance-Funktion beschränkt. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, ersuchen wir Sie um Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich diese Vorgabe nur auf die Risikomanagement- und Compliance-Funktion bezieht, da der Leiter interne Revision aufgrund des Unabhängigkeitsgebots (gem. Art. 75 BankG) nicht Mitglied der Geschäftsleitung sein darf.

- **zu Abs. 3:** Im europäischen Kontext ist es nachvollziehbar, dass die CRD eine Regelung zur Trennung der Risikomanagement-Funktion und Compliance-Funktion auf der Ebene der «Geschäftsleitung» (CRD VI Definition) vorsieht, da in der EU einige global systemrelevante Banken niedergelassen sind und die Komplexität und der Umfang des Geschäfts eine noch stärkere Unabhängigkeit und Trennung der beiden internen Kontrollfunktionen erfordert. Im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes, der dieser CRD VI-Regelung zu Grunde gelegt wird, passt das aber für Institute in Liechtenstein, von denen keines als global systemrelevant eingestuft ist, in keiner Weise. Eine Trennung der genannten Funktionen auf Ebene der Geschäftsleitung bringt keinerlei Mehrwert, sondern verursacht primär signifikant höhere Kosten sowie eine erhöhte Komplexität in der Governance.

Zusammenfassung und Anpassungsvorschlag:

Unseres Erachtens ist aus den EU-Vorgaben die Unvereinbarkeit, dass ein einzelnes Mitglied der Geschäftsleitung die Risikomanagement- und Compliance-Funktion innehat, nicht gegeben. Wir fordern eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips und schlagen daher folgende Formulierung in Abs. 2 vor:

2) Die Leiter der Risikomanagement-Funktion und der Compliance-Funktion sind unabhängige Mitglieder der höheren Leitungsebene oder unabhängige Mitglieder der Geschäftsleitung, die eigens für die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion oder beide Funktionen zuständig sind.

Zudem ersuchen wir Sie um Konkretisierung des Abs. 3. Trotz intensiven Diskussionen erschliesst sich für uns nicht, welche Konstellationen unter dieser Bestimmung möglich sein könnten, nebst derjenigen, – wie in Abs. 2 vorgeschlagen – dass ein einzelnes Geschäftsleitungsmitglied die Risikomanagement- und Compliance-Funktion innehat.

Zu Art. 74 Abs. 3 Bst. d BankG

Unklar ist die Anforderung, inwieweit die Compliance «sicherstellen» muss, dass das Compliance-Risiko bei «allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement» berücksichtigt werden muss. Eine Zusammenarbeit der beiden Funktionen ist grundsätzlich bereits in Art. 74 Abs. 4 BankG geregelt, wonach die Compliance-Funktion «zur Steuerung des Compliance-Risikos» mit der Risikomanagement-Funktion zusammenarbeiten soll. Der neue Art. 74 Abs. 3 Bst. d Ziff. 2 BankG wäre unseres Erachtens jedoch ein Eingriff in die Entscheidungsprozesse der Risikomanagement-Funktion und widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit und Trennung der beiden Funktionen (vgl. Art. 72a Abs. 2). Erschwerend kommt hinzu, dass der Begriff «Compliance-Risiko» nicht definiert ist und der Rahmen dieses Eingriffs insoweit unklar ist.

Zu Art. 78 Abs.1 BankG

In der CRD VI steht «[...] quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, für angemessen halten [...]». Die Formulierung im BankG-Entwurf lautet dagegen «[...] quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten [...]». Weshalb diese Ergänzung?

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts.

Zu Art. 79 Abs. 2 und 2a BankG

Der Wortlaut in Abs. 2 weicht von der CRD VI ab. Art. 76 Abs. 1 CRD zieht den «Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus» nur bei dem Faktor «Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld». Die vorgeschlagene Umsetzung in Art. 79 Abs. 2 BankG zieht den «Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus» einleitend vor die Klammer der einzelnen zu berücksichtigenden Faktoren.

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts.

Zu Art. 79 Abs. 2b und 2c BankG

Weshalb wird für das BankG ein abweichender Wortlaut und eine abweichende Bezugnahme auf die Grundlagen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschlagen?

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts.

Zu Art. 89 Abs. 3 BankG

Der Begriff «Zentralorganisation» wird nicht definiert, auch nicht in den Erläuterungen oder in der CRD VI selbst. Wir regen daher an, die Definition dieses Begriffs in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Zu Art. 90a und 137a BankG

Gemäss Art. 27a CRD VI ist nur der Erwerb von wesentlichen Beteiligungen anzeigepflichtig, wohingegen gemäss Art. 90a und 137a BankG sowohl der Erwerb als auch die Veräusserung anzeigepflichtig sind. Für die Abweichung vom EU-Text ist kein Grund erkennbar und wir empfehlen die wortgetreue Übernahme, so dass nur der Erwerb anzeigepflichtig ist.

Vorschlag: Übernahme des CRD VI-Wortlauts.

Zu Art. 90f und 137f BankG

Gemäss Art. 27i CRD VI ist eine Verschmelzung ein genehmigungspflichtiger Vorgang, wohingegen gemäss Art. 90f und 137f BankG der Begriff «Fusion» verwendet wird. Für die Abweichung vom EU-Text ist kein Grund erkennbar. Im Sinne der Rechtssicherheit, insbesondere bei solchen feststehenden Begriffen, empfohlen wird keine Abweichung vom EU-Text.

Zu Art. 135 Abs. 1 BankG

Es ist sicherzustellen, dass der Gesetzestext die Vorgaben der Richtlinie korrekt umsetzt, ohne diese zu verschärfen. Die Richtlinie spricht in Satz 1 von «verstehen», wobei der Gesetzestext nebst dem Verstehen auch ein Überwachen fordert; Satz 2: Der Wortlaut des Gesetzestextes lässt den Eindruck entstehen, dass hier zwei unterschiedliche Anforderungen gemeint sein könnten. Die dazugehörige Richtlinie hält dies jedoch als eine zusammengehörige Vorgabe fest. Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre der Wortlaut der Richtlinie zu übernehmen.

Zu Art. 135, 137c und 246 BankG

Der in Art. 135, 137c sowie 246 BankG verwendete Begriff «Mitglieder des Leitungsorgans» wird nicht definiert. Die Art. 135, 137c sowie 246 BankG verweisen zudem auf Art. 63 BankG, in dem nicht der Begriff «Mitglieder des Leitungsorgans», sondern die Begriffe «Verwaltungsrat» und «Geschäftsleitung» verwendet werden.

Zu Art. 149 Abs. 2a BankG

Bei der Zusammenarbeit der FMA mit «anderen Behörden und Stellen» ist sicherzustellen, dass das Amts-, Bank- und Geschäftsgeheimnis immer und jederzeit eingehalten wird. Dies ist so zu verankern. Weiter ist aufzunehmen, dass es sich um «öffentliche Stellen» zu handeln hat, wie es die CRD IV auch vorsieht. Die Öffnung auf Private, NGOs und ähnliches ist jedenfalls zu vermeiden.

Zu Art. 246a Abs. 1 und 3 Bst. b BankG

- **zu Abs. 1:** Erfasst sind derzeit ausschliesslich Übertretungen gemäss Art. 246 BankG. Gemäss Art. 66 Abs. 1 lit. a der Richtlinie sollte jedoch beispielsweise auch die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts ohne vorherige Zulassung darunterfallen (geregelt in Art. 245 Abs. 1 lit. a BankG).
- **zu Abs. 3 Bst. b.:** Die Anhebung des in der Richtlinie festgelegten Höchstbetrags von CHF 48'650 auf CHF 50'000 allein mit der Begründung, einen «gerundeten» Betrag im Gesetz zu haben, ist nicht überzeugend.

3. Anmerkungen zu FMAG-Abänderungen

Zu Kapitel III^{BIS} bzw. Art. 24a, 24b und 24c FMAG

Bei Abteilungsleitern und Mitgliedern der Geschäftsleitung sollte mit dem Arbeitsvertrag und der darin vereinbarten Lohnzahlung die gesamte Karenzzeit (von bis zu zwölf Monaten) als angemessen entschädigt betrachtet werden.

Zu Kapitel A^{BIS}

Die vorgeschlagene Gebührenanpassung für Sicherungseinrichtungen haben keinerlei Bezug zur CRD VI-Umsetzung (keine Einheit der Materie) und werden von uns daher abgelehnt. Wir bitten Sie, die Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Regelung hinsichtlich des gesetzlichen Auftrags der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung (EAS), unter aktivem Einbezug der betroffenen Parteien, umfassend zu prüfen. In Ergänzung dazu unterstützen wir die von der EAS eingereichte Stellungnahme zur CRD VI-Umsetzung.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Simon Tribelhorn
Geschäftsführer



Ralph Bieri
Head of Banking Affairs